

Abzeichnung Bebauungsplan VII-62

für die Grundstücke
Spandauer Damm 58/76 Ecke
Sophie-Charlotten-Straße 105a-106
und Ernst-Bumm-Weg 1/5 und 2/4b
im Bezirk Charlottenburg

Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
—	---	Straßenfluchtlinie
—	---	Baufluchtlinie
—	---	Straßenbegrenzungslinie
—	---	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
—	---	Baugrenze
—	---	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
—	---	Geh- und Fahrrecht, zugunsten des Grundstücks Ernst-Bumm-Weg 3-3d
—	---	Leitungsrecht, zugunsten d. zuständigen Unternehmensträger allg. Wohngebiet (WA)
—	---	Anzahl der Vollgeschosse bi zulässig
—	---	nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
—	---	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze privat

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschößanzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten	—
Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten	—
öffentliche Gebäude	—
K Kinderspielplatz	Mu Mülltonnen
St Stellplatz	
vorhanden	zukünftig
fortfallend	
Grundstücksgrenze	—
Eigentumsgrenze	—
Bordkante	—
Straßenbahngleise	—
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)	⊙

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

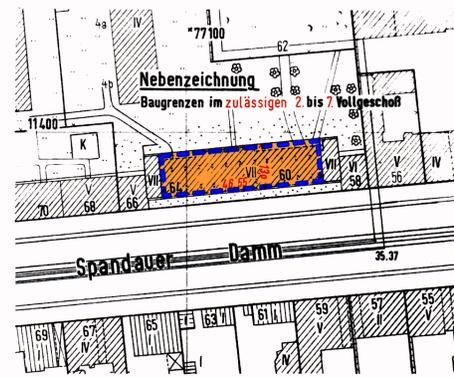
Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 13. JULI 1965
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



Zu diesem Bebauungsplan gehört
ein Eigentümerverzeichnis



VII-62

Aufgestellt:
Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Grünert
Amtsleiter

Zimmer
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 30. November 1964

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 162 vom 15. Januar 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 10. Febr. 1965 bis 9. März 1965 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 23. März 1965
Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Juni 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 6. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 733 verkündet worden.